

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

01.06.2005

768.

Schriftliche Anfrage von Salvatore Di Concilio und Markus Zimmermann betreffend Neubau Stadion Letzigrund, Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen

Am 2. März 2005 reichten die Gemeinderäte Salvatore Di Concilio und Markus Zimmermann (beide SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/81 ein:

Das Parlament hat beschlossen, das neue Letzigrund-Stadion (121 Mio) soll auf die EM 2008 bereitstehen. Die Zeit ist knapp. Gleichzeitig will die private Bauherrschaft das neue Hardturm-Stadion (380 Mio) ebenfalls so rasch wie möglich realisieren. Wegen der grossen Belastungsprobe für Bauherrschaften und Bauwirtschaft befürchten wir, dass arbeitsrechtliche Probleme entstehen könnten.

Schwarzarbeit, Lohndumping aber auch Nichteinhaltung von Arbeitszeit- oder Arbeitsschutzbestimmungen sind auf dem Bau leider an der Tagesordnung. Die Kontrolle ist insbesondere bei grossen Generalunternehmungen sehr schwierig, wenn diese mit undurchsichtigen Unternehmenskonstrukten von Unterakkordanten, mit Scheinselbstständigen oder Temporärfirmen zusammenarbeiten. Im Zusammenhang mit den Bilateralen Verträgen I und II haben deshalb Bundesrat und Bundesparlament im Hinblick auf die Personenfreizügigkeit spezielle flankierende Massnahmen beschlossen.

Die Stadt Zürich ist als öffentliche Bauherrschaft des Letzigrundstadions darauf angewiesen, dass während der ganzen Bauzeit alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Arbeitsplatz "Neubau Stadion Letzigrund" muss eine hohe Qualität aufweisen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen zum öffentlichen Bauvorhaben Stadion Letzigrund:

1. Beabsichtigt der Stadtrat spezielle Vorkehrungen auf Submissions- bzw. Vertragsebene, damit die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen während der ganzen Bauzeit garantiert bleibt? Falls ja, mit welchen Vorkehrungen?
2. Werden ausschliesslich Unternehmungen beauftragt, die sich explizit zur Einhaltung der aktuellen Gesamtarbeitsverträge und des Arbeitsgesetzes verpflichten und die zur Überwachung eine transparente Qualitätssicherung aufbauen?
3. Beabsichtigt der Stadtrat die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch als Bauherrschaft zu überwachen? Ist zu diesem Zweck die Zusammenarbeit mit kantonalen Inspektoren und Gewerkschaften vorgesehen?
4. Welche Sanktionen werden bei Verstössen ins Auge gefasst?
5. Wie hoch ist der Aufwand auf Seite Bauherrschaft für Überwachung und Qualitätssicherung im Hinblick auf die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen budgetiert? Ist dieser Aufwand Teil des Kreditrahmens von 10 Millionen Franken? Falls nein, wie hoch schätzt der Stadtrat die Kosten für Überwachung und Qualitätssicherung?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Generell ist darauf hinzuweisen, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nur Angebote von Anbieterinnen und Anbietern berücksichtigt werden, welche die Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften einhalten. Dieser Grundsatz gilt auch für die Vergabe von Bauvorhaben an Totalunternehmen oder Generalunternehmen. Der Stadtrat unterstützt vorbehaltlos das Anliegen der Anfragenden, dass während der ganzen Arbeitszeit alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der Arbeitsplatz "Neubau Stadion Letzigrund" eine hohe Qualität aufweisen muss.

Die einzelnen Fragen können unter Berücksichtigung der vorausgehenden Ausführungen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1: Es ist vorgesehen, den Neubau des Stadions Letzigrund durch einen Totalunternehmer (TU) ausführen zu lassen. Im TU-Vertrag wird das Verhältnis zu Beauftragten, Subunternehmen, Lieferanten und Dritten speziell behandelt. Danach hat der TU zu gewährleisten, dass Arbeitsvergaben nur an Beauftragte, Subunternehmer und Lieferanten erfolgen, welche einwandfreie Arbeiten garantieren. Der TU ist der Stadt bzw. dem Amt für Hochbauten gegenüber für die Tätigkeiten, Lieferungen und Leistungen seiner Beauftragten, Subunternehmer und Lieferanten verantwortlich, und zwar in Abänderung von Art. 29 Abs. 5 SIA-Norm 118 (Ausgabe 1977/1991), auch dann, wenn das Amt für Hochbauten die Wahl ausdrücklich genehmigt hat. Bei Nichteinhaltung und Verstoss gegen diese Verpflichtung kann der TU vom Amt für Hochbauten gemäss Vertragsbestimmungen mit einem Betrag von bis Fr. 10 000.-- pro Verstoss gebüsst werden.

Zu Frage 2: Für die problemlose Abwicklung des TU-Verhältnisses ist es entscheidend, dass die Subunternehmerverträge exakt auf den Hauptvertrag abgestimmt sind und dass hier keine "Regelungslücken" bestehen. Dementsprechend wird der TU verpflichtet, die von ihm beigezogenen Beauftragten, Subunternehmer und Lieferanten zu verpflichten, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften einzuhalten und nur Personal mit gültigen Arbeitsbewilligungen zu beschäftigen und zu versichern.

Der TU hat einen Vorschlag für die Projektorganisation auszuarbeiten und dem Amt für Hochbauten zur Genehmigung vorzulegen. Dieser muss derart ausgestaltet und personell besetzt sein, dass die einwandfreie Realisierung des Bauwerkes und insbesondere die Qualitätssicherung gewährleistet ist.

Zu Frage 3: Eine über den TU-Vertrag hinausgehende Überwachung durch das Amt für Hochbauten ist – schon aus personellen Gründen – nicht möglich. Mit dem Vergabegrundsatz "Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge" sind jedoch die Voraussetzungen geschaffen, dass aufgrund von Hinweisen Dritter (z. B. Paritätische Kommissionen, Gewerbeverbände, Gewerkschaften usw.) vertiefte Abklärungen getätigt werden können. Einzelne Berufsorganisationen nehmen sich diesem Thema in Bezug auf die GAV-Einhaltung sehr intensiv an, und es hat sich eine gute Zusammenarbeit mit den Vergabestellen (z. B. Amt für Hochbauten) aufgebaut. Diese bewährte Aufgabenteilung kommt auch beim Letzigrund zum Tragen.

Zu Frage 4: Wie in der Beantwortung der Frage 1 dargelegt, wird der TU bei Nichteinhaltung und Verstössen mit einem Betrag von Fr. 10 000.-- pro Verstoss gebüsst. Bei schwerwiegenden Widerhandlungen gegen die Vergabebestimmungen können darüber hinausgehende Sanktionen gemäss § 40 der Submissionsverordnung ergriffen werden, die bis zum Ausschluss von künftigen Vergaben für die Dauer bis zu fünf Jahren zur Folge haben.

Zu Frage 5: Wie bereits in den vorangegangenen Fragenbeantwortungen dargelegt, kann das Amt für Hochbauten aufgrund seiner personellen Ressourcen keine ausserordentliche Überwachung und Qualitätssicherung im Hinblick auf die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen gewährleisten. Es wird aber auf allfällige schriftliche Hinweise von Paritätischen Kommissionen, Gewerbeverbänden, Gewerkschaften usw. unverzüglich reagieren, die notwendigen Abklärungen vornehmen und gegebenenfalls verwaltungs- und strafrechtliche Massnahmen ergreifen. Es ist nicht möglich, die amtsinternen Kosten für eine Überwachung und Qualitätssicherung zu beziffern, da einerseits Erfahrungszahlen fehlen und andererseits Aufwendungen vom Leistungsgrad abhängig sind. Generell kann jedoch gesagt werden, dass der Aufwand enorm hoch wäre und es keinen Sinn macht, den bewährten und effizienten Weg der Kooperation mit den Verbänden und Gewerkschaften zu verlassen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy